

Förderprogramm Nah- und Fernwärme 2022

Programm von Ökofonds für erneuerbare Energien und Energie Wasser Bern

Der Richtplan Energie der Stadt Bern hat zum Ziel, bis ins Jahr 2035 den erneuerbaren Anteil bei der Wärme auf 70 und beim Strom auf 80 Prozent zu steigern. Auch Energie Wasser Bern und dem Ökofonds für erneuerbare Energien ist die Förderung nachhaltiger Formen der Energieproduktion ein wichtiges Anliegen. Deshalb unterstützen wir gemeinsam die Umstellung auf Nah- und Fernwärme in der Stadt Bern mit einem Beitrag an den Netzanschluss.

Fernwärme ist umweltfreundliche Energie, die aus der Abwärme der Kehrlichtverwertungsanlage, des Holzheizkraftwerks und des Gas-und-Dampf-Kombikraftwerks der Energiezentrale Forsthaus produziert wird. Die Nutzung dieser Abwärme ist ökologisch sinnvoll und die damit produzierte Fernwärme hochwertig und zu über 75 Prozent erneuerbar.

Es werden Anschlüsse an ein Nah- oder Fernwärmenetz in der Stadt Bern gefördert, die den Anteil erneuerbarer Energien, entsprechend dem Richtplan Energie der Stadt Bern, von mindestens 70 Prozent anstreben.

Angesprochen sind Hauseigentümer/innen, welche die bestehende Öl-, Gas- oder elektrische Widerstandsheizung in Ihrer Liegenschaft durch einen Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz ersetzen. Wir unterstützen Ihr Vorhaben mit einem einmaligen Beitrag. Förderung erfolgt unabhängig von weiteren Förderprogrammen.

6 Schritte bis zum Förderbeitrag

1

Gesuch
einreichen

2

Gesuch
prüfen

3

Förderbeitrag
bestätigen

4

Vorhaben
umsetzen

5

Ausführung
bestätigen

6

Förderbeitrag
auszahlen



Hauseigentümer/in



Energie Wasser Bern

1 Gesuch einreichen

Senden Sie vor Baubeginn das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular per E-Mail an Energie Wasser Bern.

E-Mail

foerderprogramme@ewb.ch

2 Gesuch prüfen

Energie Wasser Bern prüft das Fördergesuch. Es werden nur vollständig ausgefüllte Gesuche geprüft. Sämtliche eingereichten Unterlagen bleiben bei der Prüfstelle.

3 Förderbeitrag bestätigen

Sind die Bedingungen für den Förderbeitrag erfüllt, erhalten Sie innerhalb von zwei Wochen eine Bestätigung von Energie Wasser Bern. Müssen Unterlagen nachgefordert werden, verlängert sich die Bearbeitungszeit. Eine Förderzusage ist fünf Jahre ab Datum der Zusage gültig.

4 Vorhaben umsetzen

Führen Sie das Bauvorhaben gemäss Ihrem Fördergesuch aus.

5 Ausführung bestätigen

Füllen Sie nach Abschluss Ihres Projekts die Ausführungsbestätigung vollständig aus und senden Sie diese inklusive den geforderten Unterlagen an Energie Wasser Bern. Die Ausführungsbestätigung finden Sie auf ewb.ch/foerderprogramme.

6 Förderbeitrag auszahlen

Energie Wasser Bern überweist den Förderbeitrag auf das von Ihnen angegebene Konto.

Gesuchsformular

Mit der Einreichung des vorliegenden Gesuchs bestätigen Sie, die Förderbedingungen von Energie Wasser Bern für das Förderprogramm auf Seite 5 gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein.

Hauseigentümer/in (Pflichtangabe)

Anrede*

Vor-/Name*

Telefon*

E-Mail*

Strasse/Nr.*

PLZ/Ort*

Kontaktperson für dieses Gesuch (Falls abweichend von Hauseigentümer/in)

Anrede

Vorname

Name

Firma

Telefon

E-Mail

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

Technische Begleitung

Anrede

Vorname

Name

Firma

Telefon

E-Mail

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

Anlagedaten (Pflichtangabe)

Strasse/Nr.*

PLZ/Ort*

Vorgesehener Baubeginn (Jahr)*

Geplante Fertigstellung (Jahr)*

Anschlussleistung in Kilowatt (kW)*

Netzanschluss an*

Fernwärme von Energie Wasser Bern
Nahwärmeverbund

Konto Hauseigentümer/in (Pflichtangabe)

Kontoinhaber/in*

Adresse*

Bank/Post*

IBAN-Nummer*

* obligatorische Angaben

Kommentar

Ich bestätige mit der Einreichung des Gesuchs bei ewb, dass:

- ich die Förderbedingungen von Energie Wasser Bern für das Förderprogramm gelesen habe und damit einverstanden bin
- ich mit den Arbeiten noch nicht begonnen habe
- alle meine Angaben richtig sind

Damit die Qualität der Datenverarbeitung gewährleistet werden kann, das Dokument digital und ohne Unterschrift oder Firmenstempel einreichen.

Förderbedingungen für das Förderprogramm Nah- und Fernwärme

1. Geltungsbereich

Diese Förderbedingungen regeln die Vergabe der Förderbeiträge im Rahmen des Förderprogramms Nah- und Fernwärme von Energie Wasser Bern und dem Ökofonds für erneuerbare Energien. Diese Bedingungen präzisieren die Bestimmungen in der Fondsverordnung ewb. Die Förderbeiträge werden ausschliesslich für die Projekte auf dem Stadtgebiet von Bern vergeben.

Für Projekte, welche nicht den Bedingungen der Standardprogrammen entsprechen, können beim Ökofonds für erneuerbare Energien Einzelgesuche eingereicht werden ewb.ch/oekofonds.

2. Unterstützungsfähige Bauten

2.1. Unterstützt wird der Anschluss an das Fernwärmenetz von Energie Wasser Bern beim Ersatz von bestehenden Öl-, Gas- oder elektrischen Widerstandsheizungen.

2.2. Unterstützt wird der Anschluss an einen Nahwärmeverbund in der Stadt Bern, beim Ersatz von bestehenden Öl-, Gas- oder elektrischen Widerstandsheizungen. Wenn der Nahwärmeverbund folgende Bedingungen erfüllt:

- *Der Anteil an erneuerbarer Energie von mindestens 70 Prozent wird gemäss dem Richtplan Energie der Stadt Bern, angestrebt.*
- *Der Nahwärmeverbund erfüllt die folgende Definition: In einem Wärmeverbund wird die Wärme zentral erzeugt und es werden mehrere Gebäude eines Wohn- oder Gewerbegebiets oder einer Gemeinde damit beliefert. Es besteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem Wärmeproduzenten und den Wärmebezügern. Dabei sind Wärmeproduzent und -bezüger nicht die gleiche juristische oder natürliche Person.*

3. Voraussetzungen für die Vergabe von Förderbeiträgen

3.1. Die unabdingbare Voraussetzung für die Auszahlung des Förderbeitrags ist, dass **die Gesuchstellenden das Gesuch vor Baubeginn eingereicht haben.**

3.2. Die Massnahmen müssen zudem fachgerecht geplant und ausgeführt werden.

3.3. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt (Poststempel) der per Post vollständig eingereichten Unterlagen oder der Bestätigungs-E-Mail von ewb, welche im Normalfall innerhalb von 1 Arbeitstag nach dem Einreichen des Gesuchs per E-Mail verschickt wird.

3.4. Eine Förderzusage ist fünf Jahre ab Datum der Bestätigung gültig. Bei begründeten Ausnahmen kann auf schriftlichen Antrag des Gesuchstellenden hin eine längere Frist gewährt werden.

3.5. Förderbeiträgen von Dritten schliessen diese Förderung nicht aus.

4. Beitragssätze

Massgebend für den auszahlenden Förderbeitrag ist allein die tatsächlich installierte Leistung des Wärmetauschers.

- | | |
|------------------------|---------------|
| - bis 50 kW | CHF 2'500.00 |
| - ab 51 kW bis 100 kW | CHF 4'000.00 |
| - ab 101 kW bis 200 kW | CHF 6'500.00 |
| - ab 201 kW | CHF 10'000.00 |

5. Haftung

5.1. Die Haftung von ewb richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von direkten oder indirekten Schäden.

5.2. Reichen die Gesuchstellenden ihr Gesuch per E-Mail ein, nehmen sie zur Kenntnis, dass ein unverschlüsselter Versand von personenbezogenen Daten per E-Mail nicht ausreichend sicher ist. ewb übernimmt keine Haftung für die per E-Mail übermittelte Gesuche und übrige Korrespondenz.

6. Datenschutz

6.1. Die Datenschutzbestimmungen von ewb sind auf der Webseite ewb.ch/datenschutz publiziert.

6.2. Die Gesuchstellenden sind damit einverstanden, dass ewb ihre Daten für eigene Marketingzwecke verwenden.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Der ausbezahlte Beitrag richtet sich nach der tatsächlich installierten Anlage bzw. Leistung.

7.2. Änderungen und Ergänzungen der Gesuche bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

7.3. ewb kann zur Erfüllung ihrer Leistungen Dritte beziehen oder Dritte mit der Erfüllung beauftragen.

7.4. Die Gesuchstellenden sind nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber ewb mit Rechnungen von ewb zu verrechnen.

7.5. Die Förderprogramme von ewb unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.**